

Vielzahl von Menschen geschützt ist, und auch die einmal herbeigeführte Gemeingefahr durch den Täter nicht mehr begrenzt werden kann. Gemeinsam ist beiden Gefahrbegriffen wiederum, daß die Gefahr dann vorliegt, wenn es zufallsabhängig ist, ob die Gefährdung in einen Erfolg umschlägt oder nicht. Die Schutzrichtung und die Anforderungen der Tatbestände sind letztlich — trotz kleiner Unterschiede in der Gewichtung — vergleichbar.

Die fahrlässige Verursachung einer Gefahr wird von § 198 Abs. 4 StGB/DDR erfaßt.

Gemeinsam ist beiden Vorschriften wiederum, daß der Versuch strafbar ist (§ 315 b Abs. 2 StGB, BRD — § 198 Abs. 5 StGB/DDR), wobei nach DDR-Strafrecht sogar die Vorbereitungshandlung unter Strafe gestellt wird (§§ 192 Abs. 5, 2 StGB DDR).

Der Strafrahmen liegt bei § 315 b Abs. 1 Ziff. 1 StGB, BRD in einer Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder Geldstrafe, bei § 198 Abs. 1 StGB/DDR in einer Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder Verurteilung auf Bewährung.

In § 198 Abs. 1 StGB/DDR sind die Tatbestände des § 315 b Abs. 1 Ziff. 1 und 2 StGB/BRD zusammengefaßt. Es gelten daher die obigen Ausführungen. Eine dem § 315 b Abs. 1 Ziff. 3 StGB/BRD (die Vornahme eines ähnlichen, ebenso gefährlichen Eingriffs) entsprechende Normierung ist im StGB der DDR nicht enthalten.

Der Tatbestand des § 315 b StGB/BRD kann auch in Verbindung mit § 315 Abs. 3 StGB/BRD (gefährlicher Eingriff in den Bahn-, Schiffs- und Luftverkehr, bei dem der Täter in der Absicht handelt, einen Unglücksfall herbeizuführen oder eine andere Straftat zu ermöglichen oder zu verdecken) erfüllt sein. In diesem Fall ändert sich der Charakter des Delikts; die Straftat wird zum Verbrechen (§ 12 Abs. 1 StGB/BRD). Gemäß § 198 Abs. 2 StGB/DDR wird bestraft, wer durch die Verkehrsgefährdung „einen schweren Verkehrsunfall vorsätzlich verursacht“. Ein schwerer Verkehrsunfall liegt gemäß § 198 Abs. 1 i. V. m. § 196 StGB/DDR vor, wenn ein Mensch nicht unerheblich verletzt worden ist oder bedeutende Sachwerte beschädigt worden sind. Diese Definition deckt sich weitgehend mit der des „Unglücksfalls“ in § 315 Abs. 3 StGB/BRD. Entsprechendes gilt für § 198 Abs. 3 StGB/DDR (vorsätzliche Verursachung außerordentlich schwerer Folgen).

Problematisch ist aber die Vergleichbarkeit der Vorsatzformen, nämlich die Absicht in § 315 Abs. 3 StGB/BRD und der Vorsatz in § 198 Abs. 2 und 3 StGB/DDR. In § 198 Abs. 2 und 3 StGB/DDR wird keine Absicht gefordert, vielmehr genügt es, die schwere Folge vorsätzlich verursacht zu haben. Gleichwohl ist diesbezüglich die Vergleichbarkeit der Tatbestände zu bejahen, da der direkte Vorsatz (§ 6 StGB/DDR) eine bewußte Entscheidung zur Tat verlangt, wobei die ganze Aufmerksamkeit des Täters auf das deliktische Verhalten gerichtet sein muß. Das kommt den Anforderungen für die Absicht ausreichend nahe. Die Vergleichbarkeit des § 315 Abs. 3 StGB/BRD mit § 198 Abs. 2 und 3 StGB/DDR scheidet somit hieran nicht.

In diesem Zusammenhang ist folgendes anzumerken:

Soweit im Besonderen Teil des StGB/DDR von Vorsatz und Fahrlässigkeit die Rede ist, sind damit auch die bewußten (§§ 7, 8 Abs. 1 StGB DDR) und unbewußten Pflichtverletzungen (§ 8 Abs. 2 StGB/DDR) umschrieben. Dies ist notwendig, weil sich der Begriff „Vorsatz“ immer auf die gesamte Tat, also auf die betreffende Handlung (z. B. Hindernis bereiten) und die Herbeiführung der Folgen (z. B. Verkehrsunfall) bezieht.

Gefährdung des Straßenverkehrs und Verkehrsgefährdung durch Trunkenheit bzw. Trunkenheit im Verkehr (§§ 315 c, 316 StGB, BRD - § 200 StGB/DDR)

Beide Delikte sind als Gefährdungsdelikte ausgestaltet, wobei die Anforderungen des § 200 Abs. 1 StGB/DDR bezüglich der Wahrscheinlichkeit der Gefahr geringer sind. Im Gegensatz zu § 315 c StGB BRD wird keine konkrete Gefahr gefordert, sondern es genügt die „allgemeine Gefahr“. Diese ist zwischen der konkreten und der abstrakten Gefahr anzusetzen.⁹

Bei anderen gelesen

Wiederaufnahme des Weltbühnen-Prozesses gegen Carl von Ossietzky

Am 23. November 1931 wurde der Publizist Carl von Ossietzky vom Reichsgericht in Leipzig zu eineinhalb Jahren Gefängnis verurteilt. Der Vorwurf, publizistisch Landesverrat begangen zu haben, fußte auf einem luftfahrtkritischen Bericht in der von Ossietzky herausgegebenen „Weltbühne“ aus dem Jahre 1929.

Diese Verurteilung bot dem NS-Regime — auch noch nach Teilverbüßung der Strafe — hinreichend Anlaß, Carl von Ossietzky in grausamer KZ-Haft zu Tode zu bringen. Auch die Auszeichnung mit dem Friedens-Nobelpreis im Jahre 1936 hinderte sie daran nicht.

Ossietzkys Tochter R. von Ossietzky-Palm hat am 1. März 1990 beim dafür zuständigen Kammergericht in Berlin (West) die Wiederaufnahme des Strafprozesses gegen ihren Vater, des sog. Weltbühnen-Prozesses, beantragt.

Die „Weltbühne“ veröffentlichte dazu in ihrer Ausgabe vom 13. März 1990 einen Beitrag von Eckart Rottka, Richter am Amtsgericht Berlin-Schöneberg. Wir entnehmen daraus folgende Auszüge:

Dem Wunsch und Vermächtnis Carl von Ossietzkys entsprechend haben vier Juristen aus Bremen und Berlin (West) — darunter der Autor — seine Tochter Rosalinde unterstützt und beraten, um eine Wiederaufnahme des Prozesses zu erreichen und durch einen Freispruch seine „juristische Rehabilitation“ durchzusetzen.

Ging es uns auch anfangs nicht allein um die „juristische Rehabilitation“, sondern um ein eminent politisches Anliegen, wurde die Brisanz des Vorhabens in den letzten Monaten mit jedem Tag deutlicher. Sahen wir zu Beginn unserer Arbeit auch schon in der Behandlung des Wiederaufnahmeantrags durch das Kammergericht eine nicht nur juristische, sondern auch politische Entscheidung, sind diese Fragen heute aktueller und brennender geworden. Hängt es doch davon ab, inwieweit ein Gericht heute bei uns in der Lage ist, sich davon zu distanzieren, was deutsche Juristen vor fast 60 Jahren getan haben. Sind heute Juristen bereit und in der Lage, zu erkennen, was tatsächlich hinter Ossietzkys Verurteilung stand?

Die mit Anlagen fast 300 Seiten starke Anklageschrift vom 1. März 1990 gibt ihnen das historische und juristische Rüstzeug. Die Entscheidung liegt bei den heutigen Richtern. Es bleibt ihnen überlassen, der Öffentlichkeit beider deutscher Staaten zu beweisen, daß sie Rechtsstaatlichkeit „nicht nur als schmückende Fassade, sondern als Essenz unseres Staatsverständnisses“ beansprucht (Richard von Weizsäcker).

Sie sind in die Pflicht genommen, zu zeigen, daß von diesem Staat nicht nur wirtschaftliche Potenz, sondern auch praktizierte Rechtsstaatlichkeit in die zukünftige deutsche Einheit eingebracht werden kann. Ein Rechtsverständnis, das sich scharf und deutlich von der unseligen deutschen Justizvergangenheit abhebt und jedem deutschen Bürger nicht nur das Gefühl, sondern die Gewißheit vermittelt, in Zukunft in einer demokratischen Republik zu leben.

Ein weiterer Unterschied besteht darin, daß Sachwerte in § 200 Abs. 1 StGB DDR keinen Schutz erfahren.

Für die Verwirklichung des Tatbestands des § 200 StGB/DDR ist die absolute Fahruntüchtigkeit erforderlich (in der DDR wird diese schon ab 1 mg/g unwiderleglich vermutet).

Bezüglich der subjektiven Seite genügt für beide Normen zumindest Fahrlässigkeit mit der Abweichung des § 200 Abs. 1 StGB/DDR, daß hinsichtlich der Alkoholisierung bewußte Pflichtverletzung (§§ 7, 8 Abs. 1 StGB/DDR) erforderlich ist. Darüber hinaus ist § 15 Abs. 2 StGB/DDR zu beachten, wonach § 200 StGB/DDR auch dann eingreift, wenn der Täter seine Handlung in einem schuldhaft herbeigeführten, die Zurechnungsfähigkeit ausschließenden Zustand begeht.

Nur nach § 315 c StGB/BRD, nicht aber nach § 200 Abs. 1 StGB/DDR ist der Versuch strafbar.

⁹ Zum Vorliegen einer allgemeinen Gefahr bei Verkehrsgefährdung durch Trunkenheit vgl. BG Potsdam, Urteil vom 14. Dezember 1989 - S 120/89 - mit Anm. von R. Schröder (NJ 1990, Heft 5, S. 227).